

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.35.AFK.04

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am Fachbereich 04:
Geschichts- und Kulturwissenschaften

Ordnung für das Angebot Außerfachlicher Kompetenzen im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften vom 11.02.2009

Fassungsinformationen

Aktuelle Fassung: verabschiedet im Fachbereich am 09.06.2010; verabschiedet vom Präsidium am 12.09.2010.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 11.02.2009		
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.06.2010	Präsidium 12.09.2010	

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3 (zu § 5 Abs 1)	2
§ 4 (zu § 10 Abs 1)	2
§ 5 (zu § 29 Abs 1)	2
§ 6 (zu § 34 Abs 2)	2
§ 7 (zu § 40)	2

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AlIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der dritten Novelle hat der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

§ 1

Der Fachbereich bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb der Außerfachlichen Kompetenzen in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

(1) Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

(2) Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

(3) Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben.

§ 3 (zu § 5 Abs 1)

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

§ 4 (zu § 10 Abs 1)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

§ 5 (zu § 29 Abs 1)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung trifft die Modulbeschreibung.

§ 6 (zu § 34 Abs 2)

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in bewerteten und benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

§ 7 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 11.2.2009

Prof. Dr. Peter von Möllendorff

Dekan des FB Geschichts- und Kulturwissenschaften

Anlage: Modulbeschreibungen